

Richtlinie für kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

SGB II von A-Z

1. Kosten der Unterkunft und Heizung
2. Einmalige Hilfen

Anlagen

- Anlage 1a - Miete Mietstufe 2
- Anlage 1b - Miete Mietstufe 3
- Anlage 2 - Mietbescheinigung
- Anlage 3 - Möblierte Zimmer/Betreutes Wohnen
- Anlage 4 - Prüfung angemessene Kosten der Unterkunft
- Anlage 5 - Ermittlungsbogen Bezugsfertigkeit von Wohnraum
- Anlage 6 - Schulfahrten
- Anlage 7 - SHR, zu § 29 SGB XII

Die Richtlinie tritt am 01.02.2007 in Kraft und ersetzt die seit 01.01.2005 geltende Richtlinie.

Die Richtlinie ist für alle Bewilligungszeiträume ab 01.02.2007 anzuwenden.

Bretschneider
Sozialamtsleiterin

1. Kosten der Unterkunft und Heizung

Für die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung sind die Sächsischen Sozialhilferichtlinien (SHR) zum SGB XII, Randziffern 29 anzuwenden soweit nachstehend nicht andere Festlegungen getroffen sind.

Belehrung

Für die Prüfung der Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten für Mietwohnungen ist generell das Formular „Prüfung angemessener Kosten der Unterkunft“ (Anlage 4) zu verwenden. Die Prüfung der Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten für Eigenheime und Eigentumswohnungen ist nicht formgebunden.

Eine Prüfung der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten ist für jeden Einzelfall vorzunehmen.

Der Hilfebedürftige ist in jedem Einzelfall über das Ergebnis der Prüfung zu informieren und bei festgestellter Unangemessenheit zu den Folgen zu belehren.

Eigenheime/Eigentumswohnungen

Für die Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitshinweise zur Anwendung der SHR und der Richtlinien des Landkreises Chemnitzer Land bei der Ermittlung angemessener Aufwendungen für Eigenheime und Eigentumswohnungen.

Heizung

Einzelheizung

Einzelheizungen (im Sinne der Ermittlung angemessener Heizkosten nach dieser Richtlinie) sind alle Heizungen und Heizungsanlagen, die ausschließlich eine Wohnung oder einzelne Wohnräume beheizen, insbesondere

- Einzelofenheizungen,
- Etagenheizungen zur Beheizung einer Wohnung
- Heizungen zur Beheizung von einem Eigenheim.

Der Hilfebedürftige ist bei Einzelheizung generell direkter Kunde des Lieferanten.

Zu den Heizkosten bei Einzelheizungen gehören in analoger Anwendung der BetrKV:

- Verbrauch an Brennstoffen,
- Wartungskosten,
- Kosten für Messung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, soweit nicht bereits als kalte Betriebskosten berücksichtigt,
- sonstige Betriebskosten der Heizungsanlage.

Für Einzelheizungen gilt als Richtwert für die Höchstgrenze ein jährlicher Bedarf von 194 kWh/m² tatsächliche, max. angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche, dies entspricht bei

Erdgas L	22 m ³ /m ² tatsächliche, max. angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche
Erdgas H	19 m ³ /m ² tatsächliche, max. angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche
Butan-Gas	26 l/m ² tatsächliche, max. angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche
Propan-Gas	30 l/m ² tatsächliche, max. angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche

Heizöl	20 l/m ² tatsächliche, max. angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche
Strom	190 kWh/m ² tatsächliche, max. angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche
Braunkohle	36,5 kg/m ² tatsächliche, max. angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche
Steinkohle	22,5 kg/m ² tatsächliche, max. angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche
Koks	24 kg/m ² tatsächliche, max. angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche
Pellets	40 kg/ m ² tatsächliche, max. angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche

Sammelheizung/Zentralheizung

Sammelheizungen (im Sinne der Ermittlung angemessener Heizkosten nach dieser Richtlinie) sind solche Heizungen, deren Verbrauch nach den Bestimmungen von § 1 HeizkostenV abzurechnen sind (Heizungsanlagen zum Beheizen von mindestens 2 Wohnungen), unabhängig davon, ob eine Freistellung nach § 2 HeizkostenV oder eine Ausnahme nach § 11 HeizkostenV vorliegt. Der Hilfebedürftige ist grundsätzlich nicht Kunde des Lieferanten (Ausnahme: Hilfebedürftige als Eigentümer von Mehrfamilienhäusern).

Die Kosten für Sammelheizung/Zentralheizung werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe übernommen. Als Höchstgrenze ist ein Betrag von 1,10 €/m² tatsächliche, jedoch max. angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche/Monat ohne Warmwasserbereitungskosten zu berücksichtigen.

Warmwasserenergie

Die Anteile für Warmwasserbereitung sind entsprechend SHR 29.21 von den tatsächlichen Heizkosten abzusetzen, sofern die Warmwasserbereitungskosten im Mietvertrag bei den Heizkosten nicht gesondert ausgewiesen sind und eine zentrale Warmwasserbereitung erfolgt.

Weitere Energieaufwendungen

Wird für den Betrieb der Heizung und die sonstigen Energieaufwendungen (Warmwasser, Kochen, Beleuchtung usw.) eine Energiekostengesamtpauschale erhoben, so sind neben den unter SHR 29.21 genannten Warmwasserenergiepauschalen zusätzlich für den bereits mit dem Regelsatz abgegoltenen Energieaufwand abzusetzen:

- für den Antragsteller 16,36 €/monatlich
- für jedes weitere Haushaltsmitglied 7,16 €/monatlich.

Maklergebühr

Kosten für einen Makler sind nur in Ausnahmefällen,

- wenn die Anmietung zwingend erforderlich ist und
- ohne Inanspruchnahme eines Maklers auf dem Wohnungsmarkt keine angemessene Wohnung in angemessener Zeit anmietbar ist

zu übernehmen.

Miete

Anerkennung von Mietkosten bei anteiligem Monat

Mietkosten sind bei Neuantragstellern gemäß § 37 SGB II anzuerkennen.

Auszug junger Volljähriger

Junge Volljährige gehören grundsätzlich bis zum 25. Lebensjahr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern.

Schwerwiegende soziale Gründe, die einen Auszug aus dem elterlichen Haushalt vor Vollendung des 25. Lebensjahres rechtfertigen (§ 22 Abs. 2a SGB II) liegt erst dann vor, wenn

- ein Verbleiben in der elterlichen Wohnung für den Hilfebedürftigen Gefahren für Leib und Gesundheit nach sich ziehen würde oder
- ein Verbleiben in der elterlichen Wohnung für den Hilfebedürftigen erhebliche Beeinträchtigungen der geistigen, seelischen oder körperlichen Entwicklung mit sich bringen würde.

Sind tatsächlich Anhaltspunkte für das Vorliegen schwerwiegender sozialer Gründe vorhanden, ist generell ein Sozialbericht des Allgemeinen Sozialdienstes des Sozialamtes des Landratsamtes Chemnitzer Land einzuholen.

Miethöchstgrenzen

Es gelten die Grenzen des § 8 WoGG. => **siehe Anlage 1a und 1b**

Diese Grenzen sind als Höchstgrenzen anzusehen.

Bei Mietwohnungen ist eine Mietbescheinigung gemäß Anlage 2 einzuholen.

Die Höchstgrenze berechnet sich aus der Miete und den Nebenkosten, ohne Heiz- und Warmwasserkosten. Die Nebenkosten müssen plausibel kalkuliert sein; Nebenkosten müssen mindestens 1,10 €/pro m² betragen (sh. Nebenkosten).

Ist die Miete unschlüssig aber in der Gesamthöhe noch angemessen, ist der Antragsteller über die Gründe der Unschlüssigkeit und deren Folgen zu belehren.

Die Höchstgrenze der Baujahrsgruppe ab 1992 ist ausschließlich auf zum Eintritt einer Hilfebedürftigkeit bestehende Mietverhältnisse anzuwenden.

Unter die Baujahrsgruppe ab 1992 fällt folgender Wohnraum:

- Neubauten mit einer Bezugsfertigkeit ab 1992
- sanierte Altbauten, soweit der Sanierungsaufwand für ab 1992 abgeschlossene Sanierungen mindestens 380,00 €/pro m² Wohnfläche betrug. Der Sanierungsaufwand umfasst keine Instandhaltungsaufwendungen und ist vom Eigentümer schriftlich zu bestätigen (Anlage 5).

Möbliertes Zimmer – Wohnformen nach § 67 SGB XII u. ähnliche Wohnformen (gilt nicht für Untermiete und Wohngemeinschaften)

Grundmiete für möblierte Zimmer:

max. 8,00 €/m² Wohnfläche (individuelle Wohnfläche und Anteil Gemeinschaftsräume)
inklusive Energie, Küchen- und Badbenutzung, Möblierung

Nebenkosten/Heizkosten für möblierte Zimmer

- max. 1,25 €/m² kalte Nebenkosten als Pauschale
1,30 €/m² Heizkosten inklusive Warmwasserbereitungskosten als Pauschale

bei Abrechnung nach BetrKVO gelten die Regelungen und Richtwerte für Mietwohnungen entsprechend

Diese Grenzen sind als Höchstgrenzen anzusehen.

Von den Aufwendungen für ein möbliertes Zimmer sind monatlich folgende bereits mit der Regelleistung abgegoltene Beträge abzusetzen:

für Energie- und sonstige Wohnungsaufwendungen (8 % des Regelsatzes lt. Abteilung 4 der Regelsatzbemessung)

- 27,60 € für den Haushaltsvorstand der Bedarfsgemeinschaft (bei 100 % Regelsatz),
- 22,08 € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft, die das 14. Lebensjahr vollendet hat (bei 80 % Regelsatz),
- 16,56 € für jede weitere Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (bei 60 % Regelsatz),

für Hausrat (5 % des Regelsatzes = 62,5 % der Abteilung 5 der Regelsatzbemessung)

- 17,25 € für den Haushaltsvorstand der Bedarfsgemeinschaft (bei 100 % Regelsatz),
- 13,80 € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft, die das 14. Lebensjahr vollendet hat (bei 80 % Regelsatz),
- 10,35 € für jede weitere Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (bei 60 % Regelsatz).

für Rundfunk- und Fernsehgebühren und ggf. ähnliche Aufwendungen

- die tatsächlich im Mietvertrag ausgewiesenen Aufwendungen

Bei möblierten Zimmern ist eine gesonderte Mietbescheinigung gemäß Anlage 3 einzuholen.

unangemessene Mieten/Kappung der Miete

Als zumutbarer Zeitraum zur Senkung von unangemessenen Mietkosten gelten nach § 22 Abs. 1 SGB II in der Regel längstens 6 Monate. Die Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere Wohnungsmarktlage und Kündigungsfristen, sind hierbei zu beachten.

Wird von einem Umzugsverlangen abgesehen, ist für die Akte eine nachvollziehbare Einzelfallentscheidung zu treffen.

Beispiele für die Berücksichtigung unangemessener Kosten:

- eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, dass die Mehrkosten in einer zu prognostizierenden Leistungsbezugsdauer unter den zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit einem abverlangten Umzug liegen,
- die Wohnung wird schon seit Jahrzehnten bewohnt und eine Untervermietung ist aufgrund des Wohnungszuschnittes nicht möglich und ein Umzug ist aufgrund des Alters des Mieters oder seines gesundheitlichen Zustandes nicht zumutbar.

Hilfeempfänger, die in unangemessenen teuren und/oder unangemessenen großen Wohnraum ohne vorherige Zustimmung des Grundsicherungsträger umziehen, haben generell nur Anspruch auf die Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II bleibt unberührt.

Gleiches gilt für den Fall, dass durch Wohnungswechsel in eine unangemessene Unterkunft Hilfebedürftigkeit entsteht.

Mietrückstände/Räumungsklagen

Die Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 5 SGB II soll nur als Darlehn erfolgen.

Die Übernahme der Mietschulden, setzt voraus, dass

- die Schuldübernahme gerechtfertigt ist und
- die Schuldübernahme notwendig ist und
- sonst Wohnungslosigkeit oder eine vergleichbare Notlage droht.

Die Tatbestandsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.

Gerechtfertigt ist eine Mietschuldübernahme in der Regel, wenn mit der Schuldübernahme die Notlage tatsächlich und dauerhaft beseitigt werden kann. Dazu ist generell mindestens Folgendes zu prüfen:

- Bestehen neben den Mietschulden weitere Schulden, wenn ja welche?
- Ist die Miete angemessen?
- Wie kann und soll die künftige Mietzahlung sichergestellt werden, ggf. unter Berücksichtigung von Ratenzahlungen für weitere Schulden?
- Wie sollen ggf. Schuldraten für vergleichbare Notlagen, z. B. Elektroenergie, Gas etc. neben der Mietzahlung aufgebracht und gesichert werden?

Eine Rechtfertigung der Schuldübernahme ist damit nach Abwägung aller Umstände nur dann gegeben, wenn die Notlage tatsächlich beseitigt werden kann, d. h. auch prognostisch mit einer gesicherten Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen zu rechnen ist.

Notwendig ist eine Mietschuldübernahme in der Regel, wenn der Hilfebedürftige trotz seiner Mitwirkungs- und Selbsthilfeverpflichtung nicht in der Lage ist, die Mietschulden in anderer Weise, insbesondere

- aus eigenen Kräften und Mitteln und/oder
- durch vertragliche Regelungen mit dem Gläubiger

zu beseitigen. Hierbei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller im Haushalt lebenden Personen zu prüfen.

Wohnungslosigkeit droht, wenn dem Hilfebedürftigen infolge der Mietschulden die Kündigung und Räumung der Wohnung bevorsteht und die Anmietung einer anderen Unterkunft mangels Wohnungsmarktangeboten oder Bonität des Hilfebedürftigen nicht möglich ist.

Eine der Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage liegt bei Schulden für Strom, Heizungskosten und Wasserkosten vor. Jahresendabrechnungen sind keine Schulden, solange und soweit keine Vollstreckungsmaßnahmen zur Forderungsbeitreibung eingeleitet sind (Mahnungen sind keine Vollstreckungsmaßnahmen).

Die Antragsteller sind generell an die Schuldnerberatung zu verweisen (Vorlageschein).

Mietzahlung

Sind Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Hilfeempfänger in der Vergangenheit seine Mietzahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet hat, so ist die Miete direkt an den Vermieter zu zahlen. Der Hilfeempfänger ist hiervon schriftlich zu informieren.

Bei Hilfeempfängern, die eine Notunterkunft bewohnen, sind die Unterkunftskosten direkt an den Betreiber dieser Unterkunft zu zahlen.

Mietkaution (auch Genossenschaftsanteile)

Die Mietkaution ist nur in Ausnahmefällen zu übernehmen, wenn kautionsfreie Wohnungen nicht bzw. nicht in angemessener Zeit zur Verfügung stehen und Gefahr in Verzug ist (akut drohende Obdachlosigkeit) oder der Umzug vom Leistungsträger verfügt worden ist.

Mietkautionen sind auch zu übernehmen, wenn durch den damit verbundenen Wohnungswechsel die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich ist, in deren Folge keine Hilfebedürftigkeit mehr besteht.

Die Mietkaution soll als Darlehn übernommen werden, es ist insoweit auf die Inanspruchnahme der Möglichkeit des Hilfebedürftigen zur Ratenzahlung (§ 551 BGB) hinzuwirken.

Vorrangige Ansprüche nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. SGB III (MOBI, UBV) sind zu prüfen.

Nebenkosten

Nebenkosten sind Kosten der Unterkunft. Heizkosten gehören nicht zu den Nebenkosten.

Nachzahlungen sind nur in angemessener Höhe zu übernehmen,

- wenn zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ein Grundsicherungsanspruch besteht und
- wenn die Miethöchstgrenze des Abrechnungszeitraumes infolge der Nachzahlung nicht überschritten wird.

Forderungen aus Betriebskostenabrechnungen sind keine Schulden, solange und soweit keine Vollstreckungsmaßnahmen zur Forderungsbeitreibung eingeleitet sind (Mahnungen sind keine Vollstreckungsmaßnahmen). Vollstreckungsmaßnahmen gleichgestellt ist die Androhung der Kündigung oder die Kündigung des Wohnraumes.

Richtgrößen zur Prüfung der Angemessenheit und Schlüssigkeit von Nebenkosten:

- kalte Nebenkosten sollen mit mindestens 1,10 €/m² tatsächliche Wohnfläche in der Miete als Vorauszahlung enthalten sein.
- Der durchschnittliche angemessene Jahrestrinkwasserverbrauch liegt bei max. 40,0 m³/Person.
- Für Trinkwasser und Abwasser ist eine kalkulatorische Mengengebühr von 6,00 €/m³ anzusetzen.

Wenn im Mietvertrag Nebenkosten und Heizkosten nicht gesondert aufgeführt sind, ist von den Gesamt-Nebenkosten **für Heizung allein** 1,10 €/m² tatsächliche, maximal angemessene (bzw. anerkannte) Wohnfläche und für **Warmwasser** der Betrag lt. SHR 29.21 abzusetzen, sofern diese Kosten enthalten sind.

Renovierung

Renovierungsaufwendungen gehören zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II, sofern es sich um eine

1. Einzugsrenovierung im Zusammenhang mit einem notwendigen Umzug handelt und im Mietvertrag die bezugsfertige Übergabe nicht vereinbart ist;
2. Auszugsrenovierung im Zusammenhang mit einem notwendigen Umzug handelt und im Mietvertrag die Verpflichtung dazu vereinbart ist.

Die notwendige Renovierung soll vorrangig durch den Hilfebedürftigen in Eigenleistung oder durch Organisation von Selbsthilfe (auch Hilfe von Verwandten, Bekannten oder Freunden) erfolgen. In diesen Fällen sind die Kosten für Malerbedarf wie folgt anzuerkennen:

- je m² zu tapezierende Fläche wird ein Kaufpreis incl. Leim, Farbe und dergleichen von 0,55 € veranschlagt.
- je m² nur zu streichende Fläche, d. h. ohne Tapete, wird ein Kaufpreis von 0,15 € veranschlagt.

- soweit im Einzelfall Bedarf an Malerutensilien (Pinsel, Malerrolle etc.) nachgewiesen wird und dieser durch Dritte nicht gedeckt werden kann, sind 5,00 € zu veranschlagen.

Zu ermitteln ist die zu renovierende Gesamtfläche (durch den Außendienst) wie folgt:

	m ² zu renovierende Wandfläche	=	Raumbreite x Raumhöhe
+	m ² zu renovierende Deckenfläche	=	Raumbreite x Raumbreite
-	Tür- und Fensterfläche	=	Tür-/Fensterbreite x Tür-/Fensterhöhe
=	m ² zu renovierende Gesamtfläche		

Ist eine notwendige Renovierung durch Eigenleistung oder Selbsthilfe dem Hilfebedürftigen nicht zumutbar, sind die unabdingbar notwendigen Aufwendungen für eine Malerfirma als Bedarf anzuerkennen. Der Antragsteller hat dem Grundsicherungsträger mindestens 3 Kostenvoranschläge vorzulegen. Der Grundsicherungsträger hat auf kostengünstige, dem Grundsicherungsträger bekannte, Angebote hinzuweisen.

Unzumutbar ist eine Eigenleistung/Selbsthilfe insbesondere dann, wenn

- der Hilfebedürftige körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, die im Zusammenhang mit der Renovierung stehenden Tätigkeiten zu verrichten.
- die familiäre Konstellation eine Verrichtung von im Zusammenhang mit der Renovierung stehenden Tätigkeiten nicht zulässt.

Umzug

Umzugsbeihilfen werden in Höhe des angemessenen Bedarfs bei nachgewiesener Notwendigkeit des Umzuges gewährt.

Die Notwendigkeit des Umzuges ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Notwendig ist ein Umzug, wenn

- sowohl der Auszug aus der Wohnung (z. B. unangemessene Miete; bauliche Mängel, die nicht zeitnah vom Vermieter zu beseitigen sind)
- als auch der Einzug in die neue Wohnung (Miete in angemessener Höhe und in sich schlüssig)

notwendig sind.

Umzugsbeihilfen sollen nur für eine Entfernung von bis zu 30 km zwischen bisheriger und neuer Wohnung übernommen werden.

Der Umzug soll vorrangig durch den Hilfebedürftigen in Eigenleistung oder durch Organisation von Selbsthilfe (auch Hilfe von Verwandten, Bekannten oder Freunden) erfolgen. In diesen Fällen sind die Kosten für einen Mietwagen – soweit erforderlich – in angemessener Höhe als Bedarf anzuerkennen.

Ist ein Umzug durch Eigenleistung oder Selbsthilfe dem Hilfebedürftigen nicht zumutbar, sind die unabdingbar notwendigen Aufwendungen für ein Umzugsunternehmen als Bedarf anzuerkennen. Der Antragsteller hat dem Grundsicherungsträger mindestens 3 Kostenvoranschläge vorzulegen. Der Grundsicherungsträger hat auf kostengünstige, dem Grundsicherungsträger bekannte, Angebote hinzuweisen.

Unzumutbar ist eine Eigenleistung/Selbsthilfe insbesondere dann, wenn

- der Hilfebedürftige körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, die im Zusammenhang mit dem Umzug stehenden Tätigkeiten zu verrichten.
- die familiäre Konstellation eine Verrichtung von im Zusammenhang mit dem Umzug stehenden Tätigkeiten nicht zulässt.

Warmwasserenergiekosten

siehe SHR 29.21

Wohnheime

Wohnheimgebühren für Übergangswohnheime für Spätaussiedler (ggf. auch Asylbewerberwohnheime) sind Kosten der Unterkunft i. S. v. § 22 SGB II.

Von den Wohnheimgebühren sind monatlich folgende bereits mit der Regelleistung abgegoltene Beträge abzusetzen:

für Energie- und sonstige Wohnungsaufwendungen (8 % des Regelsatzes lt. Abteilung 4 der Regelsatzbemessung)

- 27,60 € für den Haushaltsvorstand der Bedarfsgemeinschaft (bei 100 % Regelsatz),
- 22,08 € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft, die das 14. Lebensjahr vollendet hat (bei 80 % Regelsatz),
- 16,56 € für jede weitere Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (bei 60 % Regelsatz),

für Hausrat (5 % des Regelsatzes = 62,5 % der Abteilung 5 der Regelsatzbemessung)

- 17,25 € für den Haushaltsvorstand der Bedarfsgemeinschaft (bei 100 % Regelsatz),
- 13,80 € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft, die das 14. Lebensjahr vollendet hat (bei 80 % Regelsatz),
- 10,35 € für jede weitere Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (bei 60 % Regelsatz).

Wohnungsgröße

Es gelten die Richtwerte des Sächsischen Belegungsrechtsgesetzes in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Sächsischen Belegungsrechtsgesetz, hier insbesondere Ziffer 5.12.

⇒ Anlagen 1 a und 1 b

2. Einmalige Hilfen

Beihilfen/Multiplikatorenregelung

Bei einzelnen Beihilfearten sind für Minderbemittelte folgende Multiplikatoren für das übersteigende Einkommen zu verwenden:

Bekleidungsbeihilfen/Babyerstaussstattung	Multiplikator 5
Wohnungserstaussstattung,	Multiplikator 5
Klassenfahrten	Multiplikator 3

Babyerstaussstattung

Art	Pauschale
Babyerstaussattung (Bekleidung, Wäsche, Schuhe)	160,00 €
Babyerstaussattung bei erneut festgestellter Schwangerschaft innerhalb einer Frist von 3 Jahren seit der letzten Geburt	80,00 €
Kinderwagen (gebraucht)	80,00 €
Kinderbett inklusive Matratze und Bettdecke	100,00 €
Wickelauflage	20,00 €

Die Pauschalen gelten pro neugeborenem bzw. erwartetem Kind; bei Mehrlingsgeburten ist die Pauschale mit der Anzahl der geborenen bzw. erwarteten Kinder zu multiplizieren.

Die Leistungen für Babyerstaussattung werden ab dem 6. Schwangerschaftsmonat ausgezahlt.

Bei erneut festgestellter Schwangerschaft innerhalb einer Frist von 3 Jahren seit der letzten Geburt ist die weitere Verwendung des bereits vorhandenen Kinderwagens, des Kinderbettes und der Wickelauflage zu prüfen.

Bekleidung – Erstaussattung

Allgemeiner Bekleidungsbedarf

Die Antragstellung auf eine Erstaussattung mit Bekleidung bestimmt sich nach folgenden Richtwerten:

Artikel	Kinder 1 – 14 Jahre		Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahre	
	Anzahl	Preis pro Artikel	Anzahl	Preis pro Artikel
Oberbekleidung				
Wintermantel/Anorak/ Winterjacke	1	16,00 €	1	45,00 €
Parka/Schneeanzug	1	21,00 €	-	-
Strickjacke/Sommerjacke	2	16,00 €	4	23,00 €
Regenmantel/Regenjacke	1	8,00 €	1	21,00 €
Bluse/Hemd	1	6,00 €	2	11,00 €
Pullover/Shirt	8	11,00 €	3	16,00 €
Hosen/Rock	6	11,00 €	2	21,00 €
Strumpfhosen/Socken	10	2,00 €	10	2,00 €
Trainingsanzug	1	16,00 €	1	16,00 €

Artikel	Kinder 1 – 14 Jahre		Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahre	
	Anzahl	Preis pro Artikel	Anzahl	Preis pro Artikel
Unterwäsche				
Nachtbekleidung	3	8,00 €	2	12,00 €
Unterhosen	10	2,00 €	10	2,00 €
Unterhemd	5	2,00 €	5	2,00 €
BH	-	-	2	6,00 €
Schuhe				
Winterschuhe	2	31,00 €	1	31,00 €
Halbschuhe	2	16,00 €	2	21,00 €
Sandalen/Freizeitschuhe	2	11,00 €	1	16,00 €
Summe Pauschale		443,00 €		461,00 €

Schwangerschaftsbekleidung

Zur Deckung des Bedarfs an Schwangerenbekleidung ist eine Pauschale in Höhe von 77,00 € zu gewähren. Bei erneut festgestellter Schwangerschaft innerhalb einer Frist von 3 Jahren seit der letzten Geburt wird eine Pauschale in Höhe von 41,00 € gewährt.

Klassenfahrten

Leistungen für Klassenfahrten sind nur dann zu übernehmen, wenn es sich um Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen handelt (VwV Schulfahrten des Sächs. Staatsministeriums für Kultus).

Die Leistungen sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Soweit die Aufwendungen auch Kosten für Verpflegung umfassen sind folgende bereits durch den Regelsatz erbrachte Beträge abzusetzen:

- für Vollverpflegung: 38 % des maßgebenden Regelsatzes
- für Teilverpflegung
 - für Frühstück 1/5 des Regelsatzanteils von 38 %
 - für Mittagessen 2/5 des Regelsatzanteils von 38 %
 - für Abendessen 2/5 des Regelsatzanteils von 38 %.

Unter Berücksichtigung der Pflicht des Hilfebedürftigen, alles zur Vermeidung von Bedürftigkeit zu tun, sind Aufwendungen für Auslandsreisen nur als notwendige Aufwendungen anzuerkennen, wenn die Auslandsreise unmittelbar mit einem schulischen Bildungsziel verbunden ist.

Wohnung - Erstausrüstung

Elektrogeräte

Der Bedarf an elektrischen Geräten soll vorrangig über die Möbelbörsen des Landkreises beschafft werden.

Derzeitige Möbelbörsen des Landkreises:

Limbach-Oberfrohna	Stadtmission Chemnitz
Hohenstein-Ernstthal	Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Hilfen für Arbeitslose mbH
Lichtenstein	Ausbildungszentrum Lichtenstein gGmbH
Glauchau	Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (GAB)
	Projekt Zukunft
Meerane	Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (GAB)

Alternativ kann auch ein Privatanbieter genutzt werden.

Sofern im Einzelfall die benötigten Artikel als Gebrauchsgüter nicht erhältlich sind, gelten folgende Höchstpreise für Neugeräte:

Gerät	Preis max.
Waschmaschine	307,00 €
Kühlschrank 130 Liter (für bis zu 4 Personen)	230,00 €
Kühlschrank 170 Liter (für über 4 Personen)	333,00 €
Elektroherd	205,00 €
Gasherd	205,00 €
Zweifach-Plattenkocher (für Einzelpersonen)	41,00 €
Staubsauger	52,00 €
Bügeleisen	11,00 €
Warmwasserspeicher 5 Liter	97,00 €
Warmwasserspeicher 10 Liter	128,00 €

Die Preise sind inklusive Transport und Anschlusskosten zu verstehen.

Gardinen/Jalousien/Übergardinen

Gardinen gehören grundsätzlich zum Erstausrüstungsbedarf einer Wohnung.

Gardinen 5,50 €/lfd. Meter, bei Bedarf sind zusätzlich die Nähkosten zu übernehmen. Als Maß dient das doppelte Fensterinnenmaß.

Übergardinen/Jalousien werden grundsätzlich nur für Schlafräume, Badezimmer und Kinderschlafräume gewährt. Für sonstige Räume nur, wenn Sichtschutz erforderlich ist.

Für Übergardinen sind max. 4,50 €/lfd. Meter zu gewähren. Als Maß dient das 1,5-fache des Fensterinnenmaßes. Werden statt Übergardinen PVC-Jalousien verwendet, gilt Folgendes:

60 cm/175 cm hoch =	6,00 €
80 cm/175 cm hoch =	8,00 €
100 cm/175 cm hoch =	10,00 €
120 cm/175 cm hoch =	12,00 €
140 cm/175 cm hoch =	13,50 €
160 cm/175 cm hoch =	15,50 €

Für Gardinenleisten (komplett) sind Kosten in Höhe von 5,50 €/lfd. Meter anzuerkennen.

Hausrat

Bei Erstausrüstung einer Wohnung kann zur Abdeckung des Grundbedarfs (Töpfe, Pfannen, Bestecke, Geschirr, Haushaltswäsche usw.) ein Pauschalbetrag bewilligt werden.

1-Personen-Haushalt bis	72,00 €
für jede weitere Person	10,50 €

Möbel

Grundsätzlich soll die Gewährung als Sachleistung über die Möbelbörsen des Landkreises erfolgen.

Der Bedarf ist einzelfallbezogen zu ermitteln.

Derzeitige Möbelbörsen des Landkreises:

Limbach-Oberfrohna	Stadtmission Chemnitz
Hohenstein-Ernstthal	Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Hilfen für Arbeitslose mbH
Lichtenstein	Ausbildungszentrum Lichtenstein gGmbH
Glauchau	Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (GAB) Projekt Zukunft
Meerane	Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (GAB)

Alternativ kann auch ein Privatanbieter genutzt werden.

Angemessene Kosten der Unterkunft - Mietstufe 2

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Anzahl Wohnräume	maximal angemessene Wohnungsgröße in m ²	Der Wohnraum wurde bezugsfertig											
			bis 31.12.1965 - sonstiger Wohnraum			bis 31.12.1965 - mit SH*, Bad/Dusche			ab 01.01.1966 bis zum 31.12.1991			ab 01.01.1992		
			Kaltmiete maximal gesamt	davon		Kaltmiete maximal gesamt	davon		Kaltmiete maximal gesamt	davon		Kaltmiete maximal gesamt	davon	
				maximale Grundmiete	minimale kalte BK		maximale Grundmiete	minimale kalte BK		maximale Grundmiete	minimale kalte BK		maximale Grundmiete	minimale kalte BK
1	1 bis 2	45	170,00 € 3,78 €/m ²	120,50 € 2,68 €/m ²	49,50 € 1,10 €/m ²	210,00 € 4,67 €/m ²	160,50 € 3,57 €/m ²	49,50 € 1,10 €/m ²	230,00 € 5,11 €/m ²	180,50 € 4,01 €/m ²	49,50 € 1,10 €/m ²	280,00 € 6,22 €/m ²	230,50 € 5,12 €/m ²	49,50 € 1,10 €/m ²
2	2	60	225,00 € 3,75 €/m ²	159,00 € 2,65 €/m ²	66,00 € 1,10 €/m ²	285,00 € 4,75 €/m ²	219,00 € 3,65 €/m ²	66,00 € 1,10 €/m ²	310,00 € 5,17 €/m ²	244,00 € 4,07 €/m ²	66,00 € 1,10 €/m ²	345,00 € 5,75 €/m ²	279,00 € 4,65 €/m ²	66,00 € 1,10 €/m ²
3	3	75	270,00 € 3,60 €/m ²	187,50 € 2,50 €/m ²	82,50 € 1,10 €/m ²	340,00 € 4,53 €/m ²	257,50 € 3,43 €/m ²	82,50 € 1,10 €/m ²	365,00 € 4,87 €/m ²	282,50 € 3,77 €/m ²	82,50 € 1,10 €/m ²	410,00 € 5,47 €/m ²	327,50 € 4,37 €/m ²	82,50 € 1,10 €/m ²
4	3 bis 4	90	315,00 € 3,50 €/m ²	216,00 € 2,40 €/m ²	99,00 € 1,10 €/m ²	395,00 € 4,39 €/m ²	296,00 € 3,29 €/m ²	99,00 € 1,10 €/m ²	425,00 € 4,72 €/m ²	326,00 € 3,62 €/m ²	99,00 € 1,10 €/m ²	475,00 € 5,28 €/m ²	376,00 € 4,18 €/m ²	99,00 € 1,10 €/m ²
5	4	105	360,00 € 3,43 €/m ²	244,50 € 2,33 €/m ²	115,50 € 1,10 €/m ²	450,00 € 4,29 €/m ²	334,50 € 3,19 €/m ²	115,50 € 1,10 €/m ²	485,00 € 4,62 €/m ²	369,50 € 3,52 €/m ²	115,50 € 1,10 €/m ²	545,00 € 5,19 €/m ²	429,50 € 4,09 €/m ²	115,50 € 1,10 €/m ²
jedes weitere		15	45,00 € 3,00 €/m ²	28,50 € 1,90 €/m ²	16,50 € 1,10 €/m ²	55,00 € 3,67 €/m ²	38,50 € 2,57 €/m ²	16,50 € 1,10 €/m ²	60,00 € 4,00 €/m ²	43,50 € 2,90 €/m ²	16,50 € 1,10 €/m ²	65,00 € 4,33 €/m ²	48,50 € 3,23 €/m ²	16,50 € 1,10 €/m ²

* = Sammelheizung lt. WOGG

Geltungsbereich der Mietstufe 2:

Grundlage der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft:

§ 8 Wohngeldgesetz
Sächsisches Belegungsrechtsgesetz
Mietpreiserhebung des Landkreises Chemnitzer Land für 2005

Gemeinde

Bernsdorf
Callenberg
Gersdorf
Lichtenstein
Niederfrohna
Oberlungwitz
Oberwiera
Remse
St. Egidien
Schönberg
Waldenburg

Ortsteile

Bernsdorf, Hermsdorf, Rüsdorf
Callenberg, Falken, Grumbach, Langenberg, Langenchursdorf, Meinsdorf, Reichenbach
Lichtenstein, Heinrichsort, Rödlitz
Harthau, Neukirchen, Niederwiera, Oberwiera, Röhrsdorf, Wickersdorf
Kertzsch, Kleinchursdorf, Oertelshain, Remse, Weidensdorf
Kuh Schnappel, Lobsdorf, St. Egidien
Köthel, Pfaffroda (Breitenbach), Schönberg, Tettau (Oberdorf, Wünschendorf)
Dürrenuhlsdorf, Franken, Niederwinkel, Oberwinkel, Schlagwitz, Schwaben, Waldenburg

Angemessene Kosten der Unterkunft - Mietstufe 3

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Anzahl der Wohnräume	maximal angemessene Wohnungsgröße in m ²	Der Wohnraum wurde bezugsfertig											
			bis 31.12.1965 - sonstiger Wohnraum			bis 31.12.1965 - mit SH*, Bad/Dusche			ab 01.01.1966 bis zum 31.12.1991			ab 01.01.1992		
			Kaltmiete maximal gesamt	davon		Kaltmiete maximal gesamt	davon		Kaltmiete maximal gesamt	davon		Kaltmiete maximal gesamt	davon	
				maximale Grundmiete	minimale kalte BK		maximale Grundmiete	minimale kalte BK		maximale Grundmiete	minimale kalte BK		maximale Grundmiete	minimale kalte BK
1	1 bis 2	45	180,00 € 4,00 €/m ²	130,50 € 2,90 €/m ²	49,50 € 1,10 €/m ²	225,00 € 5,00 €/m ²	175,50 € 3,90 €/m ²	49,50 € 1,10 €/m ²	245,00 € 5,44 €/m ²	195,50 € 4,34 €/m ²	49,50 € 1,10 €/m ²	300,00 € 6,67 €/m ²	250,50 € 5,57 €/m ²	49,50 € 1,10 €/m ²
2	2	60	240,00 € 4,00 €/m ²	174,00 € 2,90 €/m ²	66,00 € 1,10 €/m ²	300,00 € 5,00 €/m ²	234,00 € 3,90 €/m ²	66,00 € 1,10 €/m ²	330,00 € 5,50 €/m ²	264,00 € 4,40 €/m ²	66,00 € 1,10 €/m ²	365,00 € 6,08 €/m ²	299,00 € 4,98 €/m ²	66,00 € 1,10 €/m ²
3	3	75	290,00 € 3,87 €/m ²	207,50 € 2,77 €/m ²	82,50 € 1,10 €/m ²	360,00 € 4,80 €/m ²	277,50 € 3,70 €/m ²	82,50 € 1,10 €/m ²	390,00 € 5,20 €/m ²	307,50 € 4,10 €/m ²	82,50 € 1,10 €/m ²	435,00 € 5,80 €/m ²	352,50 € 4,70 €/m ²	82,50 € 1,10 €/m ²
4	3 bis 4	90	335,00 € 3,72 €/m ²	236,00 € 2,62 €/m ²	99,00 € 1,10 €/m ²	420,00 € 4,67 €/m ²	321,00 € 3,57 €/m ²	99,00 € 1,10 €/m ²	455,00 € 5,06 €/m ²	356,00 € 3,96 €/m ²	99,00 € 1,10 €/m ²	505,00 € 5,61 €/m ²	406,00 € 4,51 €/m ²	99,00 € 1,10 €/m ²
5	4	105	380,00 € 3,62 €/m ²	264,50 € 2,52 €/m ²	115,50 € 1,10 €/m ²	480,00 € 4,57 €/m ²	364,50 € 3,47 €/m ²	115,50 € 1,10 €/m ²	520,00 € 4,95 €/m ²	404,50 € 3,85 €/m ²	115,50 € 1,10 €/m ²	580,00 € 5,52 €/m ²	464,50 € 4,42 €/m ²	115,50 € 1,10 €/m ²
jedes weitere		15	45,00 € 3,00 €/m ²	28,50 € 1,90 €/m ²	16,50 € 1,10 €/m ²	60,00 € 4,00 €/m ²	43,50 € 2,90 €/m ²	16,50 € 1,10 €/m ²	65,00 € 4,33 €/m ²	48,50 € 3,23 €/m ²	16,50 € 1,10 €/m ²	70,00 € 4,67 €/m ²	53,50 € 3,57 €/m ²	16,50 € 1,10 €/m ²

* = Sammelheizung lt. WOGG

Geltungsbereich der Mietstufe 3:

Grundlage der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft:

§ 8 Wohngeldgesetz
Sächsisches Belegungsrechtsgesetz
Mietpreiserhebung des Landkreises Chemnitzer Land für 2005

Gemeinde _____

Ortsteile _____

Glauchau

Albertsthal, Gesau, Glauchau, Lipprandis, Niederlungwitz, Reinholdshain, Ebersbach, Kleinbernsdorf, Wernsdorf, Hölzel, Voigtlaide, Höckendorf, Jerisau, Rothenbach, Schönbornchen

Hohenstein-Ernstthal

Hohenstein-Ernstthal, Wüstenbrand

Limbach-Oberfrohna

Bräunsdorf, Kändler, Wolkenburg-Kaufungen (Dürrengerbisdorf, Uhlsdorf), Limbach, Oberfrohna, Pleißa

Meerane

Dittrich, Meerane, Waldsachsen, Seiferitz

Mietbescheinigung

(nicht für den Vollzug des Wohnungsgesetzes zu verwenden)

Teil I Erklärungen des Vermieters

Name, Vorname, Anschrift des Vermieters	Aktenzeichen
---	--------------

Herr/Frau

Name, Vorname des Mieters/der Mieter	Mietverhältnis <input type="checkbox"/> Hauptmieter
Straße, PLZ Ort	<input type="checkbox"/> Untermieter

hat/haben von mir gemietet:

Mietbeginn (genaues Einzugsdatum)	Gesamtfläche der Wohnung m ²	davon untervermietet m ²	gewerblich oder beruflich genutzt m ²	Wohnung war erstmals bezugsfertig (Baujahr)	Wohnung ist mit öffentlichen Mitteln gefördert <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Wohnung ist ausgestattet mit:		⇒ Heizmedium (z. B. Gas, Kohle, Öl, Fernwärme, ...):			
Einzelofenheizung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	⇒ _____			
Etagenheizung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	⇒ _____			
zentraler Heizungsanlage	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	⇒ _____			
Bad oder Dusche	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Die **Gesamtmiete** (einschließlich Umlagen, Zuschläge u. ä.) beträgt seit _____ **monatlich** _____ EUR

In dieser Gesamtmiete sind folgende Beträge enthalten

	ja	nein	monatlich
1) Grundmiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
2) Heizkosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
2a) davon Kosten der Zentralheizung/Fernheizung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
2b) davon Kosten für Warmwasser-/Fernwarmwasserbereitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
3) Betriebskosten ohne Kosten nach Ziffer 2) (nur umlagefähige Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
4) sonstige Kosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
4a) Vergütung für Garage oder PKW-Stellplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
4b) _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR
4c) _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ EUR

Der Mieter hat/Die Mieter haben <input type="checkbox"/> eine Mietvorauszahlung <input type="checkbox"/> ein Mietdarlehen in Höhe von _____ EUR am _____ gezahlt. Die Miete mindert sich dadurch vom _____ bis _____ um monatlich _____ EUR.
--

Der Mieter entrichtet die Miete <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> unregelmäßig <input type="checkbox"/> in Teilbeträgen <input type="checkbox"/> zur Zeit gar nicht
Die derzeitigen Mietschulden aus den letzten 12 Monaten betragen _____ EUR. Sie entfallen auf die Monate: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Vermieters

Teil II Erklärung des Mieters/der Mieter

In der umseitig genannten, von mir/uns gemieteten Wohnung leben folgende Personen:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Einzugsdatum

(Für weitere Personen bitte gesondertes Blatt verwenden!)

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters/der Mieter

Teil III Bestätigung der Einwohnermeldebehörde

Die vorstehende Erklärung des Mieters/der Mieter wird melderechtlich bestätigt.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Meldebehörde

Möblierte Zimmer/Betreutes Wohnen – Bescheinigung zur Vorlage beim Grundsicherungsträger

Name, Vorname, Anschrift des Vermieters	Aktenzeichen
---	--------------

Name, Vorname des/der Mieter	Gesamtfläche des Hauses m ²	
Straße, PLZ Ort	davon gesamte individuell genutzte Fläche m ²	
Straße, PLZ Ort	davon gesamte gemeinsam genutzte Fläche m ²	

hat/haben von mir gemietet:					
Mietbeginn (genaues Einzugsdatum)	Wohnfläche des Mieters	davon		Wohnung war erstmals bezugsfertig (Baujahr)	Anzahl der möglichen Bewohner
		individuell genutzte Fläche m ²	anteilige gemeinsam genutzte Fläche m ²		
Die Wohnung ist ausgestattet mit:					
Sammelheizung		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Bad/WC		<input type="checkbox"/> individuell genutzt	<input type="checkbox"/> gemeinsame Nutzung		
Die Gesamtmiete (einschließlich Umlagen, Zuschläge u. ä.) beträgt seit _____ monatlich _____ €					

In dieser Gesamtmiete sind folgende Beträge enthalten	ja	nein	monatlich
1) Grundmiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
2) Heizkosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
2a) davon Kosten der Zentralheizung/Fernheizung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
2b) davon Kosten für Warmwasser-/Fernwarmwasserbereitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
3) Betriebskosten ohne Kosten nach Ziffer 2) (nur umlagefähige Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
4) sonstige Kosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
4a) Zuschlag für die Überlassung von Möbeln – vollmöbliert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
4b) Zuschlag für die Überlassung von Möbeln – teilmöbliert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
4c) Zuschlag für Kühlschrankbenutzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
4d) Zuschlag für Waschmaschinenbenutzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
4e) Rundfunk- und Fernsehgebühren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
4f) Energiekosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
4g) Wäschekosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €
4h) _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____ €

Der Mieter entrichtet die Miete	<input type="checkbox"/> laufend	<input type="checkbox"/> unregelmäßig	<input type="checkbox"/> in Teilbeträgen	<input type="checkbox"/> zur Zeit gar nicht
Die derzeitigen Mietschulden aus den letzten 12 Monaten betragen _____ € Sie entfallen auf die Monate:				

Ort, Datum

Unterschrift des Vermieters

Prüfung Kosten der Unterkunft und Heizung

Name, Vorname		Anschrift	
Aktenzeichen	Mietstufe	Anzahl der Haushaltsmitglieder	Baujahr des Hauses

	tatsächliche Aufwendungen	Werte laut Richtlinie
1. Wohnungsgröße in m ²		
2. Grundmiete		(= Nummer 4 – Nummer 3)
3. Betriebskosten (ohne Heizung und Warmwasserbereitungskosten)		(= mindestens 1,10 € x angemessene m ²)
4. Kaltmiete gesamt		
5. Heizkosten incl. Warmwasserbereitungskosten		
6. Warmwasserbereitungskosten (wie tatsächlich ausgewiesen, sonst Pauschale)		
7. Heizkosten ohne Warmwasserbereitungskosten		(= 1,10 € x tatsächliche, max. angemessene bzw. anerkannte m ²)
8. Heizkosten pro m ²		1,10 €

I. Angemessenheit

a) Die tatsächliche Wohnungsgröße (Ziffer 1) ist nach derzeitigen Maßstäben

angemessen

und wird dauerhaft anerkannt, soweit sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder nicht verringert.

unangemessen

und wird für maximal sechs Monate anerkannt.

wird jedoch wegen geringfügiger Überschreitung um _____ m² dauerhaft anerkannt, soweit sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder nicht verringert.

b) Die tatsächlichen Aufwendungen für Kaltmiete (Ziffer 4) sind nach derzeitigen Maßstäben

angemessen

und werden dauerhaft anerkannt und berücksichtigt, soweit sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder nicht verringert und soweit der festgesetzte Höchstbetrag (Wert laut Richtlinie zu Ziffer 4) nicht überschritten wird.

unangemessen

und werden für maximal sechs Monate anerkannt.

werden jedoch wegen geringfügiger Überschreitung in Höhe von maximal _____ € monatlich anerkannt, soweit sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder nicht verringert – darüber hinausgehende Aufwendungen (auch Betriebskostennachzahlungen i. S. d. Ziffer 3) werden nicht berücksichtigt.

- c) Die tatsächlichen Aufwendungen für Heizung (Ziffern 7 und 8) sind nach derzeitigen Maßstäben
- angemessen
 - und werden dauerhaft anerkannt und berücksichtigt, soweit sie den festgesetzten Höchstbetrag (Werte laut Richtlinie zu Ziffer 7 und 8) nicht überschreiten.
 - unangemessen
 - und werden nur in Höhe von bis zu _____ € monatlich anerkannt und berücksichtigt.

II. Schlüssigkeit

- a) Die Betriebskostenvorauszahlungen (Ziffer 3) sind nach derzeitigen Maßstäben
- ausreichend kalkuliert.
 - zu gering kalkuliert und
 - es ist mit umfangreichen Nachzahlungen zu rechnen, welche die Miethöchstgrenze aller Voraussicht nach überschreiten werden.
 - es ist kein Spielraum für die Anerkennung und Berücksichtigung von Betriebskostennachzahlungen mehr vorhanden, da die Höchstgrenze (Werte laut Richtlinie zu Ziffer 4) ausgeschöpft ist.
 - Betriebskostennachzahlungen werden nur im Rahmen der offenen Differenz in Höhe von _____ € monatlich bis zur Höchstgrenze (Werte laut Richtlinie zu Ziffer 4) anerkannt und berücksichtigt.
- b) Die Heizkostenvorauszahlungen (Ziffern 7 und 8) sind
- nach derzeitigen Maßstäben ausreichend kalkuliert
 - erheblich unter den derzeitigen Maßstäben kalkuliert; es ist mit erheblichen Nachzahlungen zu rechnen.
 - Heizkosten (Ziffer 7) werden nur bis zur Höhe von _____ € monatlich berücksichtigt.

III. Weitere Anmerkungen

IV. Belehrung

Der Hilfebedürftige bzw. der Bevollmächtigte der Bedarfsgemeinschaft wurde zu wirtschaftlichem Verhalten und zum sparsamen Umgang mit allen verbrauchsabhängigen Kosten für Unterkunft und Heizung belehrt. Neben den bereits markierten Feststellungen wurde er insbesondere darauf hingewiesen, dass Nachzahlungen für Betriebs- und Heizkosten nur bis zu den angemessenen Höchstgrenzen berücksichtigt werden können.

- Dem Hilfebedürftigen bzw. Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft wurde eine Kopie dieses Prüfvermerkes ausgehändigt.

Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft	Signum Sachbearbeiter
--	-----------------------

Ermittlungsbogen zur Bezugsfertigkeit von Wohnraum (nicht für den Vollzug des Wohngeldgesetzes zu verwenden)

– vom Vermieter auszufüllen –

Die Bezugsfertigkeit (Baufertigstellung) des Wohnraumes ist für die Bestimmung des Höchstbetrages der Miete maßgebend. Wurde Wohnraum nachträglich unter „wesentlichem Bauaufwand“ umgebaut, ausgebaut oder erweitert, kann sich dies auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit und damit auf die Höhe der angemessenen Mietaufwendungen auswirken.

1 Mieter

Name, Vorname

Hauptmieter

Untermieter

2 Wohnung

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.

Stockwerk, Lage im Stockwerk

3 Vermieter

Name, Firma

Tel.-Nr. (mit Vorwahl)

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.

4 Angaben über die Wohnung

Wann ist der Wohnraum erstmals bezugsfertig geworden?

Bitte geben Sie das **konkrete** Jahr der ursprünglichen Baufertigstellung an:

Wurde der Wohnraum nachträglich umfassend unter wesentlichem Bauaufwand umgebaut, ausgebaut oder erweitert (kein Neubau)?

nein

ja, Baubeginn im Jahr:

Baufertigstellung im Jahr:

Baufaufwand je m² Wohnfläche:
(ohne Instandhaltungskosten)

Betrag

EUR

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Bestätigung einer Schulfahrt

durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter

Name und Adresse der Schule

Name, Vorname der Schülerin bzw. des Schülers	Geburtsdatum
Anschrift	

Klasse	Gesamtzahl der Schüler in der Klasse	Anzahl der an der Schulfahrt teilnehmenden Schüler
--------	--------------------------------------	--

Zielort der Schulfahrt	Reisezeitraum der Schulfahrt von _____ bis _____
------------------------	---

Art der Schulfahrt	
<input type="checkbox"/> Schulwanderung	<input type="checkbox"/> Schullandheimaufenthalt
<input type="checkbox"/> Schulfahrt als Bildungsveranstaltung	<input type="checkbox"/> Schulfahrt im Rahmen der internationalen Bildungskooperation
<input type="checkbox"/> sonstige Schulfahrt, und zwar: _____ <div style="text-align: right; margin-top: -10px;">Art der Schulfahrt</div>	

Teilnehmerkosten je Schüler (ohne Taschengeld) in EUR	gewährte Zuschüsse Dritter je Schüler in EUR
---	--

Verpflegungsarten in den Teilnehmerkosten			
<input type="checkbox"/> Vollverpflegung			
<input type="checkbox"/> Teilverpflegung, und zwar:	<input type="checkbox"/> Frühstück	<input type="checkbox"/> Mittagessen	<input type="checkbox"/> Abendessen
<input type="checkbox"/> keine Verpflegung			

Zustimmungsbedürftigkeit	
Die Erziehungsberechtigten der oben genannten Schülerin bzw. des o. g. Schülers haben der Schulfahrt nach Ziffer 4.3 der VwV-Schulfahrten schriftlich zugestimmt:	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar am: _____ <div style="text-align: right; margin-top: -10px;">Datum der schriftlichen Zustimmung</div>

Tag der Genehmigung der Schulfahrt durch die Schulleiterin/den Schulleiter bzw. die Schulaufsichtsbehörde

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Zu § 29 – Unterkunft und Heizung –

- 29.01 Der angemessene Umfang i. S. v. § 29 Abs. 1 ist an den Durchschnittswerten der ortsüblichen Mieten (z.B. können die Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG oder der Mietspiegel Anhaltspunkt sein) zu messen. Die Kosten für die Unterkunft können – unbeschadet besonderer Regelungen nach den örtlichen Verhältnissen – im Regelfall noch als angemessen angesehen werden, wenn sie nicht höher sind als die Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG für Wohnraum, der ab dem 1. 1. 1966 bis zum 31. 12. 1991 bezugsfertig geworden ist (3. Spalte der Tabelle) für die im Bereich des Sozialhilfeträgers maßgebliche Mietstufe.

Wenn ein Leistungsberechtigter zwischen mehreren Wohnungen innerhalb dieses Rahmens wählen kann, ist ihm aus dem Grundsatz der Selbsthilfe (§ 2) auch eine ältere Wohnung zuzumuten, wenn sie seinen Verhältnissen entspricht und für ihn angemessen ist.

Vgl. OVG Lüneburg, U. v. 29. 9. 1977 (FEVS 26, 371); Satz 2: OVG Berlin, U. v. 1. 6. 1978 (FEVS 27, 146)

Etwaige Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (vgl. jedoch RdNr. 29.16) sind bei der Beurteilung, ob der Höchstbetrag überschritten wird, nicht abzusetzen (Brutto-Miete).

- 29.02 Zum Bedarf für die Unterkunft gehören auch Nebenkosten, z. B. Grundsteuer, Wasserversorgung, Regenwasserentsorgung, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, Hausbeleuchtung, an Wohnungsbaugesellschaften zu zahlende Nutzungsgebühren, Verwaltungskosten, Hausmeisterkosten, Straßenreinigungskosten, Kosten der Grubenleerung, Instandhaltungskosten Fahrstuhl, Schornsteinreinigung, Hausreinigung, Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Sach- und Haftpflichtversicherung des Vermieters, Kosten der Gemeinschaftsantennenanlage, laufende Kosten für Sondereinrichtungen, wie Einbaumöbel usw. Diese Kosten sind in den Höchstbeträgen nach § 8 Abs. 1 WoGG (vgl. RdNr. 29.01) bereits enthalten.
- 29.03 Zum Bedarf für die Unterkunft gehören nicht Kosten für Heizung, Beköstigung, Beleuchtung, Bedienung, Wäsche und Ähnliches. Zum Bedarf gehört ebenfalls nicht die Übernahme der Gebühren für einen Kabelanschluss, da die Gebühren in der Regel der Bedarfsguppe Bedürfnisse des täglichen Lebens zuzuordnen sind. Stehen jedoch Kabelanschlussgebühren nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten, kann sie also nicht im Einvernehmen mit dem Vermieter als Mietnebenkosten ausschließen, so gehören sie nicht zu den persönlichen Bedürfnissen des Leistungsberechtigten, sondern sind Kosten der Unterkunft. Vgl. Hess. VGH, U. v. 25. 5. 1992 (FEVS 43, 414); BVerwG, U. v. 28. 11. 2001 (NJW Heft 17/2002 S. 1284)
- 29.04 Die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz kann nur, wenn der Verzicht auf ein Kraftfahrzeug oder eine Garage nicht zumutbar ist, unter Anlehnung strenger Maßstäbe ausnahmsweise berücksichtigt werden; vgl. auch RdNr. 26.04. Die Übernahme der Garage- und Stellplatzmiete kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend im Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung steht. In der Regel ist aber eine Weitervermietung zumutbar.

- 29.05 Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft die Höchstbeträge übersteigen, sind sie als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 19 Abs. 1 zu berücksichtigen ist, nur so lange anzuerkennen, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Aufwendungen durch einen Wohnungswechsel, durch Vermietung, Untervermietung oder auf andere Weise zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.
- Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind, ist dem Leistungsberechtigten schriftlich die Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten mit Fristsetzung (max. 6 Monate s. § 29 Abs. 1 Satz 2) zu bescheiden. Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunftskosten auf das angemessene Maß zu reduzieren, es sei denn, dem Leistungsberechtigten war die Senkung der Unterkunftskosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar.
- Ist die Senkung der Unterkunftskosten nur durch Wohnungswechsel möglich und kann der Leistungsberechtigte den Umzug nicht aus dem Regelsatz oder im Rahmen der Selbsthilfe (§ 2) absichern, entscheidet der SHTr., ob er bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein ergänzendes Darlehen nach § 37 gewährt. Bei Mietkautionen, Vermittlungsgebühren usw. besteht die Möglichkeit der Übernahme nach § 34. Beachte RdNr. 34.04.
- 29.06 Die Senkung der Aufwendungen ist u. a. nicht zuzumuten
1. bei Betagten, insbesondere bei Bewohnern einer Altenwohnung;
 2. in sonstigen besonders zu begründenden Härtefällen.
- 29.07 Bei Umzug während des laufenden Sozialhilfebezuges in eine andere Wohnung, die unangemessen groß/teuer ist, sind unabhängig davon,
- ob der Leistungsberechtigte das Sozialamt vor Abschluss des Mietvertrages in Kenntnis gesetzt hat, und
 - ob der Leistungsberechtigte in der Lage ist, die Differenz zwischen angemessenen und tatsächlichen Mietkosten zu tragen,
- in jedem Fall die **angemessenen** Mietkosten als Kosten der Unterkunft anzuerkennen (§ 29 Abs. 1 Satz 4).
- Bei der Beurteilung, inwieweit eine neu bezogene Wohnung unangemessen groß und/oder unangemessen teuer ist, ist in jedem Fall zu berücksichtigen,
- wie dringend ein Umzug geboten war, und

- ob dem Leistungsberechtigten im Bedarfszeitraum eine andere bedarfsgerechte, kostengünstigere Wohnung konkret verfügbar und zugänglich war.

Vgl. BVerwG, U. v. 1. 10. 1998 (FEVS 49, 145)

- 29.08 Die Pflicht der Sozialhilfe, einem Leistungsberechtigten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt seine bisherige Wohnung zu erhalten, endet in dem Zeitpunkt, in dem feststeht oder vermutet werden darf, dass der Leistungsberechtigte dauernd in einer Einrichtung verbleiben wird.

Vgl. VGH BW, U. v. 23. 2. 1973 (FEVS 22, 141)

- 29.09 Von einem Leistungsberechtigten auf Grund einer polizeilichen Einweisungsverfügung für eine Obdachlosenunterkunft zu entrichtende öffentliche Nutzungsgebühren sind in vollem Umfang als Bedarf anzuerkennen. Entsprechendes gilt für die Fälle der polizeilichen Rückeinweisung in die durch den Gerichtsvollzieher geräumte private Wohnung; die polizeiliche Regressforderung an den Eingewiesenen in Höhe der Miete ist daher ebenfalls in vollem Umfang als Bedarf anzuerkennen. In den Fällen der RdNr. 29.07 kann der Bedarf nach Satz 1 und 2 auf die angemessenen Unterkunftskosten beschränkt werden.

Anderer Ansicht: Gutachten DV v. 28. 7. 1989 (NDV 1989, 428) und v. 12. 3. 1991 (NDV 1991, 203)

Die Kosten für einen vom Leistungsberechtigten zu Wohnzwecken benutzten Raum eines Beherbergungsbetriebes sind ebenfalls in vollem Umfang als Bedarf anzuerkennen, wenn und solange eine Umquartierung des Leistungsberechtigten aus den Räumen des Beherbergungsbetriebes nicht erfolgen kann oder ihm nicht zuzumuten ist.

Eigenheime

- 29.10 Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen sind als Kosten der Unterkunft neben den Kosten nach RdNr. 29.02 anzuerkennen und auf Monatsbeträge umzurechnen:

- Steuern vom Grundbesitz,
- Versicherungsbeiträge, z. B. für eine Gebäudebrand-, Feuer-, Diebstahlversicherung, ausgenommen solche, die nach RdNr. 29.02 berücksichtigt sind,
- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen; Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstücks sind nicht Kosten der Unterkunft,

– Erbpachtzinsen.

Vgl. BVerwG, U. v. 24. 4. 1975 (NDV 1976, 31 = FEVS 23, 445)

Diese Kosten (ohne die Kosten nach RdNr. 29.02) können nach örtlichen Erfahrungssätzen pauschaliert werden. Über den Pauschbetrag hinausgehende Aufwendungen sind nachzuweisen.

- 29.11 Ergibt sich wegen auffallend ungünstiger Finanzierung eines Bauvorhabens ein besonders hoher Zins, so kann dieser in entsprechendem Umfang als nicht „notwendig“ i. S. v. § 27 nicht übernommen werden. Auch eine Hilfe nach § 34 kommt insoweit i. d. R. nicht in Betracht.
- 29.12 Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, können nicht als Kosten der Unterkunft im Rahmen des § 27 berücksichtigt werden.
Vgl. BVerwG, U. v. 5. 10. 1972 (FEVS 19, 447)
Gegebenenfalls kommt § 34 in Betracht (vgl. Rd.Nr. 34.04), i. d. R. als darlehensweise Hilfe.
- 29.13 Enthält das Gebäude weitere Wohnungen oder vermietbare Räume, so sind die nach RdNr. 29.10 anerkannten Lasten entsprechend aufzuteilen.

Aufteilung der Unterkunftskosten

- 29.14 Die Aufteilung von Unterkunftskosten ist grundsätzlich nach dem Wohnbedarf vorzunehmen.

In der Regel bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Aufteilung nach der Zahl der Haushaltsangehörigen vorgenommen wird, wenn keine besonderen Umstände zum Wohnbedarf dargetan werden. Bei der Berechnung der Anteile ist von den um Untermieteinnahmen und Wohngeld (vgl. jedoch RdNr. 29.16) geminderten Kosten der Unterkunft auszugehen.

Im Falle der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 94) ist zu beachten, dass der auf den Unterhaltsberechtigten entfallende Wohnbedarf im Einzelfall von dem Betrag abweichen kann, der sich bei der Aufteilung nach der Zahl der Haushaltsangehörigen ergibt.

Vgl. BVerwG, U. v. 21. 1. 1988 (FEVS 37, 272)

In jedem Fall ist zu beachten, dass

- auch bei Auszubildenden, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen und nur Leistungen im Rahmen der Ausbildungsförderung nach BAföG oder SGB III erhalten, die Kosten der Unterkunft anteilig auf alle im Haushalt lebenden Personen aufzuteilen sind,

- Haushaltsangehörige, die nicht in die Bedarfsberechnung einbezogen sind, den auf sie entfallenden Anteil an den Kosten der Unterkunft tragen müssen;
- außerdem zu prüfen ist, ob vermutet werden kann, dass die nicht in die Bedarfsberechnung einbezogenen Haushaltsangehörigen die Kosten der Unterkunft für die ganze Haushaltsgemeinschaft voll tragen können (§ 36).

Vgl. OVG Lüneburg, U. v. 23. 12. 1983 (FEVS 34, 108)

- 29.15 Ein lediger Wehrdienstpflichtiger/Zivildienstpflichtiger, dem Heimschlaferlaubnis erteilt worden ist, ist bei der Aufteilung der Kosten der Unterkunft als Haushaltsangehöriger zu behandeln. Miet- und Mietnebenkosten für seine Person können im Rahmen der SH, die seinen Angehörigen zu gewähren ist, nicht berücksichtigt werden. Der Zivildienstpflichtige ist ggf. an das Bundesamt für Zivildienst zu verweisen.

Der Wehrdienstpflichtige ist ggf. an das Kreiswehrrersatzamt zu verweisen.

Behandlung des Wohngeldes, Auszahlung

- 29.16 Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (§ 1 Abs. 2 WoGG). Werden Leistungen nach dem Wohngeldgesetz gewährt, so sind die Kosten der Unterkunft bis zum Ende der Wirksamkeit des Bewilligungsbescheides (§ 30 Abs. 4 WoGG) entsprechend zu kürzen. Im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung sind Leistungen nach dem Wohngeldgesetz als Einkommen im Sinne des § 82 zu behandeln und können gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 voll in Anspruch genommen werden.

Vgl. BayVGH, U. v. 17. 4. 1969 (FEVS 17,5)

- 29.17 Die Leistungen für die Unterkunft sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in der Vergangenheit die Miete nicht regelmäßig gezahlt wurde. Die Leistungsberechtigten sind schriftlich davon zu unterrichten, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen Leistungen für die Unterkunft gezahlt werden.

Pauschalierung

- 29.18 Die Leistungen der Unterkunft können durch monatliche Pauschalen abgegolten werden. Dies setzt jedoch voraus, dass am

örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist. Die Besonderheit des Einzelfalles ist zu berücksichtigen. Sofern die tatsächlichen Unterkunftskosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind RdNrn. 29.05 und 29.06 zu beachten.

Laufende Heizkosten

- 29.19 Laufende und einmalige Leistungen für Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Heizkosten, welche den angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten übersteigen, sind nicht anzuerkennen. Insbesondere ist zu berücksichtigen:
- erhöhter Wärmebedarf von Kleinkindern, pflegebedürftigen oder chronisch kranken Personen,
 - vorhandene Heizmöglichkeiten,
 - Beschaffenheit und Größe der Wohnung bzw. des Gebäudes.
- Die laufenden und einmaligen Heizkosten bemessen sich nach dem notwendigen Bedarf für Heizung der Wohnung ohne den Bedarf für Warmwasser und die Kochenergie.
- Nachzahlungsbeträge, die sich bei der Heizkostenabrechnung ergeben, sind unter Berücksichtigung der Angemessenheit zu übernehmen.
- Der Sozialhilfeträger kann Leistungen für die Heizungen pauschalisieren.
- 29.20 Für die Aufteilung der laufenden Heizkosten gilt RdNr. 29.14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- 29.21 Beträge für die Warmwasserbereitung sowie für Kochenergie, Beleuchtung und den sonstigen elektrischen Aufwand sind in den Regelsätzen enthalten. Eine Übernahme der Kosten außerhalb der Regelsätze kommt daher nicht in Betracht. Dies gilt sowohl für Mietverträge, die diese Beträge separat ausweisen, als auch für solche, die keine Differenzierung in Miet- und Nebenkosten vorsehen.
- Für Nachzahlungen sind daher auch keine einmaligen Leistungen zu gewähren. Bei Schulden und einer drohenden Sperre der Lieferung durch das Energieversorgungsunternehmen ist § 34 zu prüfen; vgl. RdNr. 34.06.
- 29.22 Wird bei Warmwassersammelheizung eine Heizkostenpauschale bei getrennter Wasserzinsabrechnung erhoben, so ist davon der bereits im Regelsatz berücksichtigte Bedarf für den Energie-

aufwand zur Warmwasserbereitung* abzusetzen. Der Abzug beträgt (Stand 1. 1. 2002)

- | | |
|--|-------------|
| a) für den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden | 8,18 € mtl. |
| b) für Haushaltsangehörige | 3,58 € mtl. |

Wird für den Betrieb der Heizung, für die Warmwasserbereitung sowie für das Kochen, die Beleuchtung und sonstigen Energieaufwand eine Energiekosten-Gesamtpauschale erhoben, so ist neben den Abzugsbeträgen nach Abs. 1 der bereits im Regelsatz berücksichtigte Energieaufwand abzusetzen. Dieser beträgt (Stand 1. 1. 2002)

- | | |
|--|--------------|
| a) für den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden | 16,36 € mtl. |
| b) für Haushaltsangehörige | 7,16 € mtl. |

Einmalige Heizkosten

- 29.23 Einmalige Heizkostenbeiträge werden i. d. R. für die Heizperiode vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. April des nächsten Jahres gewährt.

Für Teile der Heizperiode ist nur eine anteilige Heizkostenhilfe zu gewähren; es gilt im Einzelnen folgende Rechnung:

Antragseingang	anteilige Hilfe
Oktober bis Dezember	voll
Januar	$\frac{1}{2}$
Februar	$\frac{2}{3}$
März/April	$\frac{1}{6}$

Dies gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte im Vorjahr Heizkostenhilfe beantragt und auch erhalten hat. In diesen Fällen ist die pauschalierte Heizkostenhilfe in vollem Umfang zu gewähren, weil der unterschiedliche Antragszeitpunkt nur auf unterschiedliche Bevorratungszeiträume zurückzuführen ist.

- 29.24 Bei der Gewährung von Heizkostenhilfen mit festen Brennstoffen, Öl, Gas, Fernwärme oder Elektroenergie ist die sozialhilfrechtlich anerkannte Wohnfläche zu Grunde zu legen (s. RdNr. 29.01).

Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten dabei i. d. R. folgende Wohnungsgrößen:

* Der Abzug basiert auf dem im Regelsatz enthaltenen Energiekostenanteil für die Warmwasserbereitung auf Grund einer Berechnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 11. 6. 1991 für den Landkreistag Baden-Württemberg.

Alleinstehende	45 m ²
Zweipersonenhaushalte	60 m ²
Dreipersonenhaushalte	75 m ²
Vierpersonenhaushalte	85 m ²

Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche höchstens um weitere 10 m². Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z. B. Küche, Flur, Bad, WC).

29.25 Für die einzelnen Heizungsarten werden i. d. R. folgende pauschale Verbrauchsmengen für eine Heizperiode/Quadratmeter Wohnfläche empfohlen:

Brikett, feste Brennstoffe	0,7 Ztr./m ²
Ölheizung	21 l/m ²
Gasheizung	21 m ³ /m ²
Elektroheizung	161 kWh/m ²

Im Weiteren sollte insbesondere bei festen Brennstoffen oder beim Betrieb von Ölheizungen auf die günstigen Sommerpreise geachtet werden. Ein Anspruch auf so genannte Vorratskäufe besteht für den Leistungsberechtigten jedoch nicht.

29.26 Bei der pauschalierten Heizkostenhilfe ist im Einzelfall auf das Gebot der Individualisierung der Sozialhilfe zu achten und der Pauschbetrag, wo nach den getroffenen Feststellungen notwendig, angemessen zu erhöhen.

Solche den Bedarf beeinflussende Umstände können sein:

- schlechte Beheizbarkeit der Wohnung,
- schlechte Isolierung (Wärmedämmung) des Gebäudes,
- Klimalage des Wohnortes,
- erhöhtes Wärmebedürfnis der Bewohner (hohes Alter, gesundheitliche Gründe, Kleinkinder).